



Neues Gewährleistungsrecht beim An- und Verkauf von Pferden

Rechtsanwalt Dr. Roland Mühlbacher, Wels
Rechtsanwaltsanwärter Christoph Greil

März 2022

Gewährleistung

- ➔ Die bei entgeltlichen Verträgen gesetzlich angeordnete verschuldensunabhängige Haftung des Übergebers einer Sache für Mängel, die bei Übergabe bereits vorhanden waren.

5 Merkmale

- **Entgeltlichkeit:** Leistung gegen Geld oder geldwerte Leistung
- **Gesetzlich angeordnet:** Unterschied zur Garantie (vertraglich eingeräumt)
- **Mangel:** Abweichung vom vertraglich Vereinbarten oder gewöhnlich Vorausgesetzten
- **Verschuldensunabhängig:** Haftung für Mängel auch ohne Verschulden des Übergebers
- **Bei Übergabe vorhanden:** Annahme als Erfüllung

4 Gewährleistungsbehelfe

Ist ein Mangel vorhanden → 4 Behelfe

- **Primäre Gewährleistungsbehelfe**
 - **Verbesserung** oder **Austausch**

**Zweite Chance für
Übergeber!**

...falls unmöglich, unverhältnismäßig hoher Aufwand, Verweigerung, nicht in angemessener Frist, erhebliche Unannehmlichkeiten, in der Person des Übergebers liegende triftige Gründe...

- **Sekundäre Gewährleistungsbehelfe**
 - **Preisminderung** oder **Auflösung des Vertrags**
(Auflösung nur bei nicht geringfügigen Mängeln)

Gewährleistungsfristen

	ALT bis 31.12.2021	NEU Seit 01.01.2022
Bewegliche Sachen	2 Jahre - ab Übergabe (Sachmängel) - ab Kenntnis (Rechtsmängel)	2 Jahre + 3 Monate - ab Übergabe (Sachmängel) 2 Jahre - ab Kenntnis (Rechtsmängel)
Unbewegliche Sachen	3 Jahre - ab Übergabe (Sachmängel) - ab Kenntnis (Rechtsmängel)	3 Jahre + 3 Monate - ab Übergabe (Sachmängel) 3 Jahre - ab Kenntnis (Rechtsmängel)
Viehmängel (Krankheiten allgemein und Krankheiten gemäß Viehmängelverordnung)	6 Wochen - ab Übergabe bzw Ablauf der Vermutungsfrist von 7 bzw 14 Tage 2 Jahre (Verbrauchergeschäfte) - ab Übergabe	6 Wochen (für alle) - ab Übergabe bzw Ablauf der Vermutungsfrist von 7 bzw 14 Tagen, wo eine solche gemäß Viehmängel-VO besteht

- **Mängelrüge** zwischen Unternehmern: Übernehmer muss dem Übergeber den Mangel in angemessener Frist anzeigen (im Zweifel binnen 14 Tagen), ansonsten gehen die Gewährleistungsrechte verloren!
- **Keine Verkürzung** der Gewährleistungsfristen bei Verbrauchergeschäften!

Vermutung der Mangelhaftigkeit

- Es wird gesetzlich vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war, wenn der Mangel hervorkommt...

	ALT bis 31.12.2021	NEU Seit 01.01.2022
Sachmängel und Rechtsmängel	...innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe bei allen Verträgen (B2B, C2C, B2C, C2B).	...innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe bei allen Verträgen (B2B, C2C, C2B), außer bei Verbrauchergeschäften (B2C) nach dem neuen Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG), wo die Vermutungsfrist 12 Monate ab Übergabe beträgt.
Viehmängel (Krankheiten allgemein und Krankheiten gemäß Viehmängel-VO)	Bei Krankheiten gemäß Viehmängel-VO : ...innerhalb 7 bzw 14 Tagen ab Übergabe; Bei sonstigen Krankheiten : ... keine Vermutungsfrist . Bei Verbrauchergeschäften : ...innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe.	Bei Krankheiten gemäß Viehmängel-VO : ...innerhalb 7 bzw 14 Tagen ab Übergabe; Bei sonstigen Krankheiten : ... keine Vermutungsfrist . → Keine Ausnahme für Verbraucherverträge mehr

**Beweis-
erleichterung!**

- Nach Ablauf dieser Fristen muss der Übernehmer erst beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.
- **ACHTUNG:** Das Verbrauchergewährleistungsgesetz ist NICHT auf Verträge über den Kauf lebender Tiere anwendbar. → **VGG nicht unmittelbar relevant für Kaufverträge über Pferde.**

Änderungen im Gewährleistungsrecht

- ▶ Umsetzung von EU-Richtlinien
- ▶ In Österreich: Neues Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) und Änderungen in ABGB und KSchG
- ▶ VGG anwendbar auf Verbraucherverträge über Warenkauf und Bereitstellung digitaler Dienstleistungen, NICHT aber auf den Verträge über den Kauf lebender Tiere
- ▶ Neuerungen des VGG:
 - ▶ Verlängerung der **Verjährungsfristen** um 3 Monate
 - ▶ Verlängerung der **Vermutungsfrist** um 3 Monate
 - ▶ Möglichkeit der **außergerichtlichen Geltendmachung** der Preisminderung oder Auflösung des Vertrags
- ▶ Änderungen in Kraft seit 01.01.2022

Gewährleistung beim An- und Verkauf von Pferden

- Verkäufer haftet dafür, dass das Pferd die **vertraglich vereinbarten** oder **gewöhnlich vorausgesetzten** Eigenschaften aufweist.
- Haftung nur für Mängel, die bereits bei **Übergabe** (zumindest dem Ansatz nach) vorhanden waren.
- Haftung unabhängig von Verschulden.
- Auch mündliche Verträge sind bindend.

Gewährleistung beim An- und Verkauf von Pferden

- 3 Arten von Mängeln:
 - **Rechtsmängel** (zB Verkäufer ist nicht Eigentümer des Pferdes)
 - **Sachmängel** (zB geringe Leistungsfähigkeit, Pferd hat nicht das zugesagte Gewicht, Pferd ist entgegen Versprechen nicht trächtig)
 - **Krankheiten** iSd Viehmängel-VO (Dämpfigkeit, Dummkoller, Aufsetzkoppen, Freikoppen, Kehlkopfpfeifen, Innere Augenentzündung)
- Achtung: Beim Kauf **offenkundige Mängel** gelten als akzeptiert → keine Gewährleistung!

Gewährleistung beim An- und Verkauf von Pferden

- Gewährleistungsbehelfe
 - Primär **Verbesserung** oder **Austausch**
(insb Heilbehandlung oder Lieferung eines mangelfreien Pferdes)
 - Sekundär **Preisminderung** oder **Auflösung des Vertrags** (Rückabwicklung der Leistungen – allerdings nur bei nicht-geringfügigen Mängeln)
- Weitere Schäden (zB frustrierte Tierarzt- oder Fütterungskosten) können als **Schadenersatz** nur bei **Verschulden** des Verkäufers geltend gemacht werden.

Gewährleistung beim An- und Verkauf von Pferden

- Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch gerichtliche Klage.
- Verjährungsfristen:
 - Sachmängel: **2 Jahre + 3 Monate** ab Übergabe
 - Rechtsmängel: **2 Jahre** ab Kenntnis, frühestens aber ab Übergabe
 - Krankheiten: → **kurze Frist gilt jetzt für alle Geschäfte!**
 - Krankheiten gemäß Viehmängel-VO: **6 Wochen** ab Ablauf der Vermutungsfrist von 7 bzw 14 Tagen.
 - Sonstige Krankheiten: **6 Wochen** ab Übergabe.
 - „Die kurze Frist des § 933 Abs 2 ABGB gilt nach der ratio dieser Bestimmung nur für Krankheiten und nicht für andere Sachmängel.“ (OGH, 24.03.2021, 3 Ob 14/21m, RIS-Justiz Rechtssatz RS0133601)
- Keine Fristverkürzung bei Verbraucherverträgen möglich!
- Mängelrüge innerhalb angemessener Frist bei Verträgen zwischen Unternehmern erforderlich (im Zweifel 14 Tage) bei sonstigem Verlust der Ansprüche!

Gewährleistung beim An- und Verkauf von Pferden

- Vermutungsfrist von **6 Monaten**: Für Sachmängel, die innerhalb von 6 Monaten hervorkommen, besteht die gesetzliche Vermutung, dass sie bereits bei Übergabe vorhanden waren (Beweiserleichterung).
- Danach geht die Beweislast auf den Käufer über.

Gewährleistung beim An- und Verkauf von Pferden

- Bei **Krankheiten iSd Viehmängel-VO** wird vermutet, dass das Pferd bereits bei Übergabe krank war, wenn die Krankheiten innerhalb von **7 Tagen** (bei Freikoppen, Kehlkopfpfeifen, Innerer Augenentzündung) bzw **14 Tagen** (bei Dämpfigkeit, Dummkoller, Aufsetzkoppen) nach Übergabe hervorkommt.
- Diese Vermutung kommt dem Käufer allerdings nur dann zugute, wenn er dem Übergeber oder in dessen Abwesenheit dem Gemeindevorsteher **sogleich** von dem bemerkten Fehler **Nachricht** gibt oder das Pferd durch einen Sachverständigen untersuchen lässt oder eine gerichtliche Beweissicherung beantragt. Andernfalls muss der Käufer beweisen, dass das Pferd schon bei Übergabe krank war.
- Bei **sonstigen Krankheiten** gibt es **keine Vermutungsfrist**.

Gewährleistung beim An- und Verkauf von Pferden

- Bei Verbraucherverträgen ist der Unternehmer zur **Verbesserung oder zum Austausch** verpflichtet an dem **Ort, an dem das Pferd übergeben** worden ist bzw an jenem **Ort, an dem sich das Pferd gewöhnlich befindet**, sofern dieser Ort für den Unternehmer nicht überraschend sein musste, wobei der Verbraucher die Wahl hat.

DANKE!



Dr. Roland **Mühlschuster**
RECHTSANWALTSKANZLEI

Eisenhowerstrasse 22
4600 Wels
Austria

Tel.: +43 (7242) 207 619
Fax: +43 (7242) 207 619 38
Email: anwalt@muehlschuster.at